

# Vereinsatzung

Naturfreibad Vechelde-Bettmar

Sitz: Vechelde

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein hat den Namen Naturfreibad Vechelde-Bettmar.

Er hat seinen Sitz in Vechelde.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach lautet der Name NATURFREIBAD VEHELDE-BETTMAR e. V.

II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

I. Der Vereinszweck ist die Förderung des Schwimm-, Tauch- und Angelsports, sowie der Erhaltung und Pflege des Naturfreibades.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, auf dem Gebiet der Erholung und Freizeit in der Natur.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gliederung

I. Die Aufgaben des Vereins werden aufgeteilt in vier Gruppen:

- AG Werbung und Öffentlichkeit
- AG Technik Gebäude und Außenanlagen
- Kasse und Kiosk
- Veranstaltungen und Sponsoring

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes/Passives Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen oder Leistungen in Anspruch nehmen will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder Entsprechend

III. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben und nicht ordnungsgemäßen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwanzig Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und der guten Sitten angehalten.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von laufenden Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung/Gründerversammlung bestimmt.

IV. Alle Mitglieder haben das Recht, das Gelände unter Beachtung der Hausordnung/der Satzung zu betreten.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretende Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren

Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand entscheidet über die Miete/Pacht/Aufteilung/Nutzung der Gebäude des Geländes. In ihrer Gesamtheit entscheiden sie zusätzlich über Veranstaltungen, deren Vergabe sowie Miete und eine gesonderte Festlegung der Hausordnung und des Vertrages.

V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal, nach Information des Vorstandes, statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in „der Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten“ im Regionalteil. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift, schriftlich mitgeteilt werden

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) /ihrer (m) Stellvertreter/in geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über die Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder von einem Ausschuss sein
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung des Geländes zu erlassen. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnung erlassen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis, jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 19 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- II. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann zugangsberechtigt, wenn der Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand regeln.
- III. Die Beiträge sind jährlich im ersten Quartal fällig und werden soweit Einzugsvollmacht erteilt wurde im Konteneinzugsverfahren abgebucht.
- IV. Der Zutritt/ Berechtigung kann durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand untersagt werden.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vechelde.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder der Finanzbehörde selbständig vorzunehmen.

Vechelde im April 2003 Der Vorstand

Vechelde, geändert am 2. Juli 2003 gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Vechelde, geändert am 27. November 2003 gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung.